
Verordnung über die Gleichstellung von Frau und Mann¹

(Vom 8. Mai 1996)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*²

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) vom 24. März 1995,³ gestützt auf Art. 4 Abs. 2 BV sowie auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung,⁴ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1⁵ Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren für die Ausführung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann und sieht weitere Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann vor.

§ 2⁶ Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung ist anwendbar auf privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse.

² Sie ordnet die Bestellung, die Aufgaben und Organisation der Kantonalen Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann.

II. Schlichtungsverfahren

§ 3 Organisation

¹ Der Kanton richtet eine kantonale Schlichtungsstelle ein.

² Diese ist für Diskriminierungsstreitigkeiten aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gesamtarbeitsvertraglich eingesetzter Schlichtungsstellen.

§ 4 Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt für eine vierjährige Amtsdauer die Schlichtungsstelle. Diese setzt sich zusammen aus einer Frau und einem Mann sowie je einem Ersatzmitglied.

² Der Regierungsrat kann ein Sekretariat bestimmen.

§ 5 Aufgaben

¹ Die Schlichtungsstelle berät die Parteien bei Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben und versucht, eine Einigung herbeizuführen.

² Sie führt Schlichtungsverhandlungen sowohl im Zusammenhang mit privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen durch.

§ 6 Verfahren

¹ Vor Einreichung einer gerichtlichen Klage oder einer Beschwerde ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

² Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, gelten für das Schlichtungsverfahren sinngemäss die Bestimmungen über das Sühneverfahren der Zivilprozessordnung.

³ Führen die durch Gesamtarbeitsvertrag eingesetzten Organe das Schlichtungsverfahren durch, so ist der Klage eine von den Schlichtungsorganen ausgestellte Bescheinigung über den Abschluss und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens beizulegen.

§ 7 Aufsicht

Die Schlichtungsstelle steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

III. Gerichtliche Verfahren

§ 8 Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse

Der Einzelrichter beurteilt Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben im beschleunigten Verfahren.

§ 9 Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse

¹ Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte des Kantons und der Bezirke befinden mittels Verfügungen über die Unterlassung, die Beseitigung und die Feststellung von Diskriminierungen im Erwerbsleben.

² Für den Erlass dieser Verfügungen ist die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ⁷ anwendbar.

§ 10 Verwaltungsrechtspflege

¹ Verfügungen betreffend die Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung von Diskriminierungen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Vor Einreichung einer Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung die Schlichtungsstelle anzurufen.

³ Kommt keine Einigung zustande, ist innert 20 Tagen seit Eröffnung der Schlichtungsbescheinigung Beschwerde einzureichen.

IV. Gleichstellungskommission⁸**§ 11 Wahl**

¹ Der Regierungsrat wählt für eine vierjährige Amtsdauer eine Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann.

² Die Kommission umfasst 9 bis 13 Personen. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen und wird von einer Frau geleitet.

³ Die Kommission soll unter den Frauenorganisationen, den politischen Parteien, den Berufsverbänden und anderen Interessenkreisen breit abgestützt sein.

§ 12 Aufgaben

¹ Die Kommission fördert die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen, indem sie namentlich:

- a) dem Regierungsrat Vorschläge zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen unterbreitet;
- b) zu Erlassentwürfen kantonaler Behörden Stellung nimmt;
- c) Programme und Tätigkeiten öffentlicher und privater Institutionen durch Beratung und ausnahmsweise durch Ausrichtung von Beiträgen unterstützt;
- d) die Öffentlichkeit über die Belange der Gleichstellung von Frau und Mann allgemein und in bezug auf die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 14 und 15 GIG informiert;
- e) eine Dokumentation über Gleichstellungsfragen führt.

² Die Kommission kann mit anderen Organisationen inner- und ausserhalb des Kantons zusammenarbeiten.

³ Die Kommission kann von den Departementen Auskünfte und Informationen einholen.

⁴ Über den Verkehr mit den kantonalen Verwaltungsstellen erlässt der Regierungsrat Weisungen.

§ 13 Aufsicht

¹ Die Kommission ist der Aufsicht des Regierungsrates unterstellt.

² Sie unterbreitet dem Regierungsrat jährlich Rechnung und Tätigkeitsbericht.

§ 14 Organisation

¹ Die Kommission organisiert sich im Rahmen dieser Verordnung selbst.

² In einem Reglement, das der Regierungsrat zu genehmigen hat, ordnet die Kommission namentlich ihre Leitung, ihren Geschäftsgang sowie die Finanzkompetenzen.

§ 15 Aufwand

¹ Der Aufwand der Kommission zulasten der Staatsrechnung beläuft sich insgesamt jährlich auf maximal Fr. 50 000.-.

² Die Kommission verfügt selbständig über die Verwendung der bewilligten Voranschlagskredite.

§ 16 Beiträge

Die Kommission kann mit Förderungsbeiträgen Programme und Tätigkeiten unterstützen, die neuartig sind und vom Bund nicht unterstützt werden.

V. Schlussbestimmungen⁹

§ 17¹⁰ Referendum, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹¹

¹ Abl 1996 731, mit Änderungen vom 10. September 1997 (Abl 1997 1373).

² Fassung vom 10. September 1997; in Kraft getreten am 1. Januar 1998 (Abl 1997 1640).

³ Bbl 1995 S. 382 ff.

⁴ SRSZ 100.000.

⁵ Fassung vom 10. September 1997; in Kraft getreten am 1. Januar 1998 (Abl 1997 1640).

⁶ Abs. 2 neu eingefügt am 10. September 1997.

⁷ SRSZ 234.110.

⁸ Abschnitt IV., §§ 11 bis 16, neu eingefügt am 10. September 1997.

⁹ Fassung vom 10. September 1997.

¹⁰ Bisheriger § 12 in der Numerierung vom 10. September 1997.

¹¹ Am 1. Juli 1996 in Kraft getreten (Abl 1996 900).